

Die Aktion "Junges Zürich" sammelt Unterschriften für eine Volksinitiative : Gleichberechtigung der Geschlechter im Kanton Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **16 (1960)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Aktion „JUNGES ZÜRICH“ sammelt Unterschriften für eine

VOLKSINITIATIVE

Die unterzeichneten, im Kanton Zürich stimmberechtigten Schweizer Bürger stellen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung und Gesetz betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes vom 12. August 1894 das Initiativbegehren auf die

Gleichberechtigung der Geschlechter im Kanton Zürich

Artikel 11, Absatz 3 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich. Die bisherige Fassung wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt.

In allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen: Ehegatten, Eltern und Kinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Geschwister, zwei Schwäger, oder Schwager und Schwägerin, Ehegatten von Geschwistern, zwei Gegenschwäher, zwei Gegenschwäherinnen oder Gegenschwäher und Gegenschwäherin.

Artikel 16 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich. Die bisherige Fassung wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt.

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in alle Aemter beginnen für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten 20. Altersjahre. Für Frauen besteht kein Amtszwang.

Begründung

In unserer Zeit ist die Frau nicht mehr wie früher an das Haus gefesselt. Sie ist ins aktive Erwerbsleben getreten und hilft durch ihren Verdienst mit, die Bedürfnisse der Familie zu decken. Ihre geistigen Interessen sind bedeutend höher gestellt als noch vor wenigen Jahren. Die Frau hat sich durch ihre geistige Haltung im Staat, durch ihren Anteil am Wirtschaftsleben, ferner in Forschung und Wissenschaft einen heute nicht mehr wegzudenkenden, dem Manne ebenbürtigen Platz geschaffen. Die Frau untersteht in gleichem Masse der Steuerpflicht, ohne über die Gesetzgebung mitbestimmen zu können. Es reicht unserer Demokratie zur Ehre, wenn die Verdienste der Frauen durch die Verleihung des Stimm- und Wahlrechtes gewürdigt und sie dadurch den Männern gleichberechtigt werden.

Rückzugsklausel

Die Unterzeichner dieser Volksinitiative ermächtigen durch ihre Unterschrift die Aktion „Junges Zürich“ als Initiativkomitee, die Initiative zugunsten eines allfälligen Gegenvorschlages des Kantonsrates zurückzuziehen.

Wer steht hinter der Aktion „Junges Zürich“?

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die

S T A T U T E N

der Aktion JUNGES ZÜRICH vom 30. Januar 1960

I. Name und Zweck

Art. 1

Die Aktion Junges Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 52/60/61 ff des ZGB.

Sie bezweckt:

- die Teilnahme der jungen Generation am politischen Geschehen zu beleben.
- die Behandlung staatlicher und internationaler Probleme.
- die aktive Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen.
- die Vertretung und Förderung der sozialen Errungenschaften in Politik und Wirtschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied der AJZ kann jede Schweizerin und jeder Schweizer nach Erreichen des 16. Altersjahrs werden.

Art. 11

Die finanziellen Mittel der AJZ setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen (Fr. 20.— / Jahr)
- b) Aktionsertragnissen, Schenkungen, Spenden und freiwilligen Beiträgen aller Art.

Wir gratulieren den Jungen zu dieser Aktion aus vollem Herzen. Unterschriftenbogen können bei der Aktion Junges Zürich, *Postfach 685, Zürich 22* bezogen werden.

Die 59. Delegiertenversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine findet *Samstag/Sonntag, den 30. April/1. Mai 1960* in *Solothurn* statt. Im Mittelpunkt der Verhandlungen vom Sonntag steht das Weltflüchtlingsjahr.